

**Stadt Wildberg
Landkreis Calw**

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Schönbronn“

Nach § 162 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Stadtordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wildberg am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Schönbronn“ vom 20.12.2007, rechtsverbindlich seit dem 02.01.2008; erweitert durch Gemeinderatsbeschluss am 20.11.2008, ortsüblich bekanntgemacht am 26.11.2008.

§ 2 Gebietsbezeichnung

Das Gebiet der aufgehobenen Satzung ist in beigefügtem Lageplan der KE mit dem Maßstab 1:1.250 vom 25.03.2020 dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Wildberg, den 22. Oktober 2020

gez. Ulrich Bünger
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Schönbronn“ vom 22. Oktober 2020 wurde im Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 11. November 2020 öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.